

26. Februar 2013

**Dokumentation und Patientenakte**



Einsichtsrecht in Patientenakte

Recht, Einblick in seine Patientenakte zu nehmen und ggf. Abschriften der Aktenmappe in Papierform bzw. Duplikate der elektronischen Dokumentationen und Bilder gegen Auslagensatz zu erhalten

Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat.

**Information des Patienten**



zu Beginn der Behandlung sämtliche wesentlichen Umstände der Behandlung verständlich zu erklären

- therapeutische Aufklärung
- Sicherungsaufklärung
- Informationspflichten
- Aufklärungspflichten
- Selbstbestimmungsaufklärung

Vor einer Behandlung ist der Patient in **Textform** über eventuelle **zusätzliche Kosten** aufzuklären, wenn der Behandelnde weiß oder wenn sich hierfür hinreichende Anhaltspunkte ergeben, dass eine vollständige Kostenübernahme durch Dritte nicht gewährleistet ist.

Die Informations- und Aufklärungspflichten bestehen bei sämtlichen medizinischen Maßnahmen des Behandelnden, unabhängig davon, ob es sich um Regel- oder Zusatzleistungen handelt, und unbeachtlich dessen, wer die Kosten der Maßnahme trägt.

**Patientenrechtsgesetz  
§§ 630 a-h BGB**



**Einwilligung des Patienten**



Einwilligung des Patienten in jedwede medizinische Maßnahme

Patientenverfügung

**Aufklärung des Patienten**



Aufklärung mündlich, persönlich und rechtzeitig vor einem Eingriff zu erfolgen hat, damit der Patient über seine Entscheidung ausreichend nachdenken kann

„Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“



www.wenzlaff.de